Reglement über den Schutz von Hoch- und Flachmooren und von Quellen auf dem Urnerboden

Vom 17. Mai 1988 (Stand 1. Juni 1988)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 1987 über den Natur- und Heimatschutz (RB 10.5101),

beschliesst:

Artikel 1 Schutzziel

[1] Dieses Reglement hat zum Ziel, die wertvollen Moor- und Riedlandschaften, Gewässer und Quellen auf dem Urnerboden, Gemeinde Spiringen, als Lebensraum für seltene Pflanzen- und Tierarten, Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften sowie als belebendes Element einer vielfältigen Landschaft zu erhalten.

Artikel 2 Schutzobjekte

[1] Folgende Gebiete werden gemäss dem Plan im Anhang, der Bestandteil dieses Reglementes ist, unter Schutz gestellt:

a) Argseeli und Kaltenbrunnen. Hochmoor- und Riedlandschaft mit bewaldeten Drumlinhügeln, Bachläufe und Flachsee beim Zusammenfluss von Kaltenbrunnen und Fätschbach bis in die Nähe der Kantonsgrenze. Betroffen sind die Liegenschaften:
 1. Parzelle Nr. 2 T9 (teilweise), 3 T10(teilweise), 3 T11(teilweise): Korporation Uri
 2. Parzelle Nr. 55 (teilweise): Kanton Uri
 3. Parzelle Nr. 65 (teilweise), 67 (teilweise), 68 (teilweise), 69 (teilweise): Private

b) Südlich Mättenwang und westlich Sunne. Riedwiesen mit verschiedenen Bachläufen und einem Weidenwäldchen. Betroffen sind die Liegenschaften:
 1. Parzelle Nr. 3 T9 (teilweise): Korporation Uri
 2. Parzelle Nr. 50 (teilweise): Kanton Uri

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

c) Die Quellen südlich Waldhüttli (Koord. 710.270/192.930), südöstlich Hergersboden (Koord. 711.480/193.750) und beim Kaltenbrunnen (Koord. 713.640/195.780). Betroffen sind nur Liegenschaften im Besitze der Korporation Uri

Artikel 3 Markierung

[1] Die Schutzobjekte a) und b) werden durch den Kanton Uri mit Tafeln und Pfählen markiert.

Artikel 4 Schutzzonen: Gliederung

[1] Die Schutzobjekte werden in folgende Zonen gegliedert:

a) Zone I: Hochmoor
b) Zone II: Flachmoor
c) Zone III: Flachsee mit Ufer
d) Zone IV: Wasser- und Uferschutzzone den Gewässern im Bereich der Schutzobjekte entlang, beidseits 5 m breit
e) Zone V: Wald im Bereich der Schutzobjekte
f) Zone VI: Quellen mit Umgebung und Abfluss

[2] Die Zonenzuweisung ergibt sich aus den Plänen, die Bestandteil dieses Reglementes sind.

Artikel 5 Schutzzonen: Zweck

[1] Die Zonen I, II, III, IV bezwecken die umfassende Erhaltung der Moore und Rieder und der Gewässer mit ihren Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften.

[2] Die Zonen V und VI dienen zur Sicherung der übrigen Zonen und dem Schutze wichtiger Elemente der Landschaft.

Artikel 6 Allgemeine Schutzbestimmungen

[1] Verboten sind in den Schutzzonen gemäss Artikel 4 alle Massnahmen und Einrichtungen, die:

a) die Schutzobjekte beeinträchtigen können
b) die Schutzziele gefährden können
c) Pflanzen und Tiere beeinträchtigen können
d) die natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern können

e) im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten

[2] Insbesondere ist verboten:

a) Bauten und Anlagen aller Art zu errichten, sofern sie nicht dem Schutzzonenzweck dienen
b) Gelände zu verändern, insbesondere Material abzulagern, abzugraben und zu entnehmen
c) zu bewässern und zu entwässern sowie Abwasser einzuleiten oder versickern zu lassen
d) Giftstoffe zu verwenden
e) Baumgruppen, einzelstehende Bäume und markante Einzelsträucher zu beseitigen
f) aufzuforsten oder Baumbestände anzulegen
g) Acker- und Gartenbau zu betreiben
h) Pflanzen und Tiere anzusiedeln, ausgenommen bleibt der ordentliche Fischbesatz
i) wildlebende Pflanzen zu pflücken, auszugraben oder zu zerstören
k) wildlebende Tiere zu töten, zu verletzen, zu fangen oder zu stören, ausgenommen bleibt die bewilligte Jagd und Fischerei
l) zu lagern, zu zelten und zu campieren sowie Standplätze zu diesen Zwecken zu überlassen
m) Feuer anzufachen

Artikel 7 Schutzbestimmungen für die Hochmoore (Zone I)

[1] In den Hochmooren ist es zusätzlich zu den Verboten nach Artikel 6 untersagt:

a) zu düngen
b) Vieh weiden zu lassen
c) mehr als einmal jährlich und vor dem 1. September zu mähen
d) das Gebiet ausser zu Pflege- und Nutzungszwecken zu befahren und zu betreten

Artikel 8 Schutzbestimmungen für die Flachmoore (Zone II)

[1] In den Flachmooren ist es zusätzlich zu den Verboten nach Artikel 6 untersagt:

a) zu düngen
b) mehr als einmal jährlich und vor dem 1. September zu mähen

c) die Gebiete ausser zu Pflege- und Nutzungszwecken zu befahren und zu betreten

Artikel 9 Schutzbestimmungen für den Flachsee mit Ufer (Zone III)

[1] Im Flachsee und an dessen Ufer ist es zusätzlich zu den Verboten nach Artikel 6 untersagt:

a) zu düngen
b) mehr als einmal jährlich und vor dem 1. September zu mähen
c) das Gebiet ausser zu Pflege- und Nutzungszwecken zu befahren und zu betreten, ausgenommen bleibt die bewilligte Fischerei
d) zu baden und die Wasserfläche mit Schwimmkörpern aller Art zu befahren sowie solche zu stationieren

Artikel 10 Schutzbestimmungen für die Wasser- und Uferschutzzone (Zone IV)

[1] Artikel 6 untersagt:

a) mit Flüssig- und Handelsdünger zu düngen
b) die Ufer zu befestigen und zu verändern

Artikel 11 Schutzbestimmungen für den Wald im Bereich der Schutzobjekte (Zone V)

[1] Im Wald im Bereich der Schutzobjekte gilt neben den Verboten nach Artikel 6 die bestehende Forstgesetzgebung.

Artikel 12 Schutzbestimmungen für die Quellen (Zone VI)

[1] Im Bereich der Quellen südlich Waldhüttli und südöstlich Hergersboden und deren Abflüsse in den Fätschbach ist es zusätzlich zu den Verboten nach Artikel 6 untersagt:

a) das Wasser zu fassen und abzuleiten

[2] Im Bereich der Quellen beim Kaltenbrunnen ist es zusätzlich zu den Verboten nach Artikel 6 untersagt:

a) zu düngen
b) das Wasser zu fassen und abzuleiten

Artikel 13 Pflege, Nutzung und Unterhalt

[1] Die Schutzobjekte sind durch eine fachgerechte Nutzung wie folgt zu pflegen:

a) Die Moor- und Riedvegetation in den Hoch- und Flachmooren und am Ufer des Flachsees (Zonen I, II und III) wird jährlich einmal jeweils nach dem 1. September gemäht. Die Streue ist bis spätestens am 15. April des folgenden Jahres auf Tristen zu sammeln oder wegzubringen

b) Die bestehenden Gräben im Bereich der Schutzobjekte sind zu unterhalten

c) Die Zone I ist auf Kosten des Kantons Uri einzuzäunen

[2] Soweit es die Schutzziele erfordern oder dies im Interesse der Nutzung liegt, werden die erlaubten und notwendigen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen vom Kanton Uri in detaillierten Pflegeplänen festgehalten.

[3] Können die Grundeigentümer die Pflegearbeiten nicht selbst sicherstellen, sind sie verpflichtet, Pflege und Unterhalt gemäss Absatz 1 beziehungsweise gemäss der Pflegepläne durch den Kanton Uri oder dessen Beauftragte zu dulden.

Artikel 14 Vollzug

[1] Die Aufsichtsbehörden gemäss der Gesetzgebung über die Jagd, die Fischerei, den Natur- und Heimatschutz, den Gewässerschutz und den Wald sowie der Allmendaufseher der Korporation Uri kontrollieren die Einhaltung dieses Reglementes.

[2] Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere der Zweck nach Artikel 1 es erfordern, kann die zuständige Direktion[1)] unter sichernden Bedingungen und Auflagen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Artikel 15 Strafbestimmungen

[1] Wer die Vorschriften von Artikel 6, Artikel 7, Artikel 8, Artikel 9, Artikel 10, Artikel 11 und Artikel 12 verletzt, wird mit Haft oder Busse bis 5'000 Franken bestraft.

[2] Der ursprüngliche Zustand ist auf Kosten des Schuldigen wiederherzustellen.

[1)] Volkswirtschaftsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 16 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt am 1. Juni 1988 in Kraft.

A1 Anhang 1: Plan gemäss Artikel 2 des Schutzreglements Spirigen - Urnerboden

Artikel A1-1 Plan gemäss Artikel 2 des Schutzreglements Spirigen - Urnerboden

[1] Argseeli - Kaltenbrunnen:

Plan gemäss Artikel 2 des Schutzreglementes

SPIRINGEN - URNERBODEN M 1:10 000

Legende:

Zone I

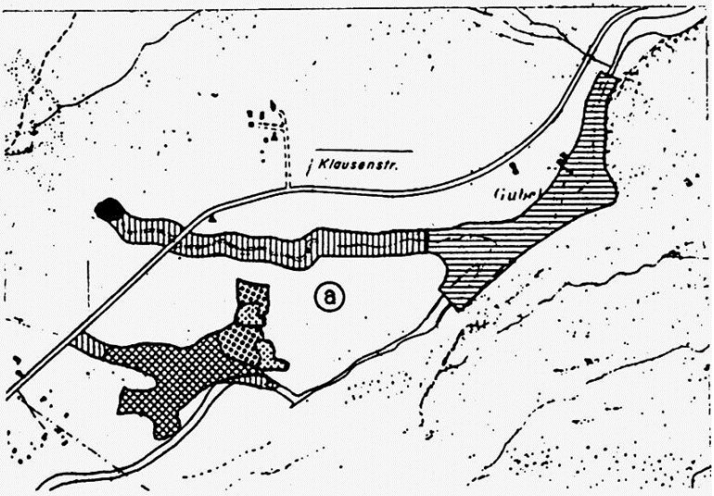
Zone II

Zone III

Zone IV

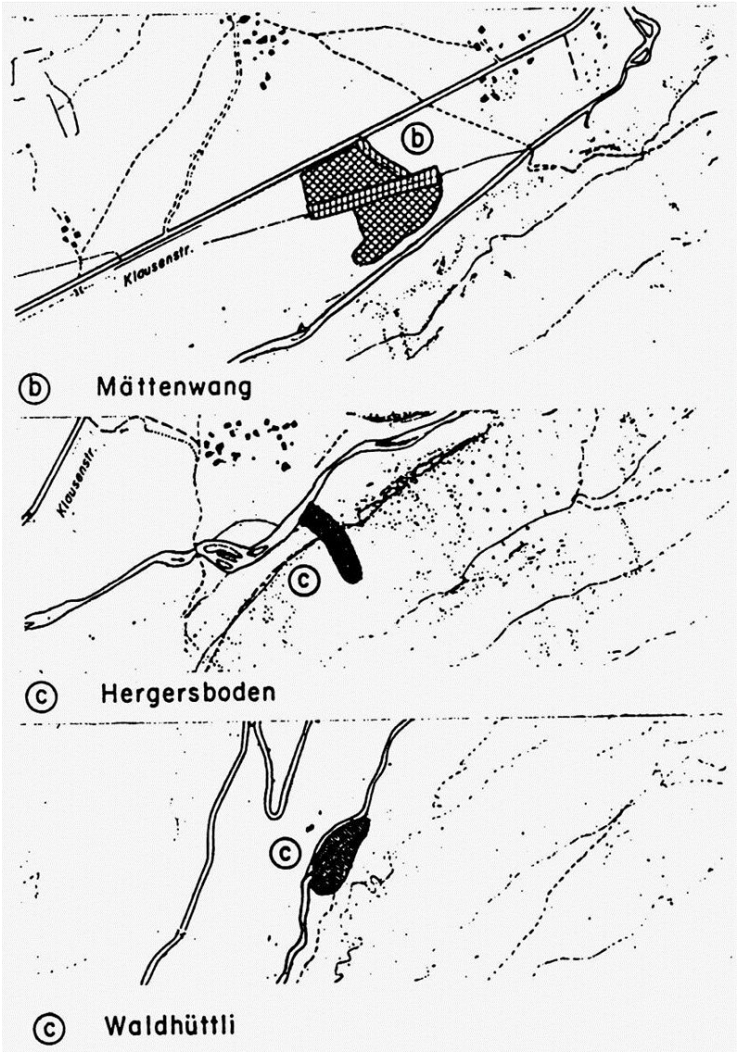
Zone V

Zone VI



ⓐ Argseeli - Kaltenbrunnen

[2] Mättenwang, Hergersboden, Waldhüttli:



Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
17.05.1988	01.06.1988	Erlass	Erstfassung	AB 27.05.1988

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	17.05.1988	01.06.1988	Erstfassung	AB 27.05.1988